
(Name)

(Datum)

(Vorname)

(Straße)

(PLZ, Ort)

Bürgermeisterin der Stadt Wesel
- persönlich -
Klever-Tor-Platz 1

46483 Wesel

Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse gemäß der Ehrenordnung des Rates der Stadt Wesel und § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Unter Beachtung oben genannter Bestimmungen gebe ich über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse folgende Erklärung ab:

1.	Familienstand ggf. Name des Ehepartners	 (Hinweis: Angaben werden nicht veröffentlicht)
2.	Namen der Kinder	<input type="checkbox"/> keine Kinder (Hinweis: Angaben werden nicht veröffentlicht)
3.	Grundvermögen im Stadtgebiet (Lage, Straße)	<input type="checkbox"/> kein Grundvermögen (Hinweis: Angaben werden nicht veröffentlicht)
4.	Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtgebiet	<input type="checkbox"/> keine (Hinweis: Angaben werden nicht veröffentlicht)

Blatt 3 der Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse gemäß der Ehrenordnung des Rates der Stadt Wesel und § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

9.	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input type="checkbox"/> keine (Hinweis: Angaben werden veröffentlicht)
10.	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (z.B. auch Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, Interessenverbände) (siehe Erläuterungen)	<input type="checkbox"/> keine (Hinweis: Angaben werden veröffentlicht)

Eintretende Änderungen werde ich umgehend schriftlich anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über eventuelle Ausschließungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung NRW unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Behandlung einer Angelegenheit in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse jeweils dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

(Unterschrift)

Erläuterungen zum Auskunftsbogen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse gemäß der Ehrenordnung des Rates der Stadt Wesel und § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Zu Ziffer 5 - Ausgeübte Berufe

Die Auskunftspflichtigen haben gem. § 17 Nr. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz ihren ausgeübten Beruf zu nennen. Der Beruf bezeichnet die hauptsächliche Tätigkeit, die durch Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gekennzeichnet ist (z.B. Arzt, Lehrer, Anwalt, Verlagskaufmann, Lagerarbeiter). Werden mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt, sind sie anzugeben, wobei der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich gemacht werden sollte (z.B. Taxifahrer und Landwirt im Nebenerwerb).

Zu Ziffer 6 – Entgeltliche Beratung, Interessenvertretung und Gutachtenerstellung

Soweit zu einer hauptberuflichen Tätigkeit Beratungsverträge gehören (z.B. bei Anwälten, Unternehmensberatern oder Personalberatern), sind diese nicht gesondert anzugeben. Lediglich Beraterverträge, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzuzeigen. Hierbei ist nur das Vertragsverhältnis als solches einschließlich der Vertragspartner zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages, insbesondere zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, ist der Auskunftgebende nicht verpflichtet.

Zu Ziffer 7 – Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind.

Zu Ziffer 8 – Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen

Zu den in § 1 Abs. 1 LOG genannten Behörden und Einrichtungen gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts wie z.B. die Sparkassen. Ebenso werden öffentlich-rechtliche Stiftungen erfasst.

Zu Ziffer 10 – Funktionen in Vereinen

Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich des § 17 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz fallen

- Kirchen und kirchliche Organisationen,
- die Mitgliedschaft in einem Regionalrat nach dem Landesplanungsgesetz.